

Verkündet am 9. Dezember 1964  
Klett, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Staatlichen Unternehmens R [REDACTED] der Volksrepublik Bulgarien in Sofia, satzungsgemäß vertreten durch seinen Generaldirektor und 2 Direktoren, handelnd durch die Vertretung der Bulgarischen Staatlichen Unternehmen für Ein- und Ausfuhr in F [REDACTED]/M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma A [REDACTED] Export-Import-Transit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer, in F [REDACTED]/M [REDACTED], Bo [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Mormann beschlossen:

Gemäß § 136 GVG soll die Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen über folgende Frage herbeigeführt werden:

Können die Berufung und die Revision darauf gestützt werden, das untere Gericht habe zu Unrecht seine internationale Zuständigkeit angenommen ?

G r ü n d e :

1. Die Klägerin verlangt vom beklagten Unternehmen Schadensersatz, weil es sich im Jahre 1956 ohne Grund von einem Lieferungsvertrag über 500 t bulgarische Erdbeerpulpe losgesagt habe. Die Klage war zunächst auf einen Teilbetrag von 1 100 DM beschränkt. Das beklagte Unternehmen wandte in erster Linie ein, nicht ein deutsches, sondern ein bulgarisches Gericht sei zuständig. Das Landgericht verwarf die Einrede des Beklagten durch Zwischenurteil, gegen das ein Rechtsmittel nicht eingelegt wurde. Die Klägerin erhöhte alsdann die Klageforderung auf 20 000 DM. Das Landgericht wies die Klage ab, weil ein Vertrag zwischen den Parteien nicht zustandegekommen sei. Im zweiten Rechtszug berief das beklagte Unternehmen sich wiederum auf die Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte. Das Berufungsgericht erklärte unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klageforderung dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es hat sich dabei im Hinblick auf § 512 a ZPO einer Prüfung der Zuständigkeit enthalten und im Gegensatz zum Landgericht einen Vertrag zwischen den Parteien bejaht. Die Revision des beklagten Unternehmens rügt in erster Linie wiederum die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte.

2. a) Nach § 549 Abs. 2 ZPO kann die Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, die §§ 512 a, 549 Abs. 2 ZPO seien nicht nur anzuwenden, wenn die Parteien darüber streiten, welches von mehreren deutschen Gerichten örtlich zuständig ist, sondern auch dann, wenn streitig ist, ob ein deutsches oder ein ausländisches Gericht

- 3 -

zuständig ist (Internationale Zuständigkeit) (vgl. Urt.v. 25. Juni 1915 = WarnJb Erg.Bd. 1915 Nr. 247; RGZ 126, 196, 199; 150, 265, 268; 157, 389, 392). Der Bundesgerichtshof ist mehrfach dieser Rechtsprechung beigetreten (Beschl. I ZR 213/52 vom 18. November 1952 = LM ZPO § 549 Nr. 13; Urt. IV ZR 177/55 vom 7. Dezember 1955 = JZ 1956, 535; Urt. I ZR 62/58 v. 18. Dezember 1959 = GRUR 1960, 372, 377; Urt. Ib ZR 100/62 v. 22. Januar 1964; Beschl. VII ZR 202/59 v. 9. Februar 1960 = WM 1960, 441). Ihr stimmen auch die Kommentare zur Zivilprozeßordnung (Stein/Jonas 18. Aufl. § 512 a Anm. 1; Sydow/Busch 22. Aufl. § 549 Anm. 5; Baumbach/Lauterbach 28. Aufl. § 512 a Nr. 2; Wiczorek § 549 J II a) und Rosenberg (Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 38 III 1b) zu. Der entgegengesetzten Meinung sind: Meunier, Internationale Zuständigkeit, Mannheim, Berlin, Leipzig (1929) S. 45 Anm. 189; Pagenstecher, HebbelsZ 1930, 713, 721 ff und 1937, 337 ff, 442 ff; Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht Berlin und Tübingen (1949) S. 318; Neu, Die staatliche Zuständigkeit im internationalen Privatrecht Marburg (1938) S. 200 Anm.; Kallmann, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche, Basel (1946) S. 23 Anm. 6; Matthies, Die deutsche internationale Zuständigkeit, Frankfurt (1955); S. 81 ff; derselbe NJW 1953, 546, 547 in einer kritischen Stellungnahme zu BGH Beschluß vom 18. November 1952. Ihnen schließt sich die Revision mit der Rüge an, das Berufungsgericht habe es in Verkenntung der Tragweite des § 512 a ZPO und deshalb rechtsfehlerhaft unterlassen, seine internationale Zuständigkeit zu prüfen.

b) Für den Senat stellt sich die Frage, ob die internationale Zuständigkeit der örtlichen Zuständigkeit gleichzusetzen ist, für § 512 a und für § 549 Abs. 2 ZPO. Nur wenn



§ 549 Abs. 2 ZPO abweichend von der bisherigen Rechtsprechung nicht für den Streit über die internationale Zuständigkeit gilt, ist dem Senat eine sachliche Prüfung der Revisionsrüge möglich. Diese aber erfordert eine Entscheidung über die Tragweite des § 512 a ZPO. Zwar hatte das Landgericht durch rechtskräftiges Zwischenurteil die Einrede der Unzuständigkeit verworfen. An dieses Zwischenurteil war aber das Berufungsgericht gemäß §§ 512, 318 ZPO nur insoweit gebunden, als die Klageforderung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Zwischenurteil ergangen ist, bereits rechtshängig war (vgl. RGZ 109, 154), d.h. in Höhe von 1 100 DM. Sollte mithin § 512 a ZPO nicht im Sinne der bisherigen Rechtsprechung auszulegen sein, so hätte das Berufungsgericht auf die Rüge des Beklagten in der Berufungsinstanz die Zuständigkeit seinerseits insoweit prüfen müssen, als die Klageforderung über 1 100 DM hinausging.

3. Der VIII. Zivilsenat hält in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung die §§ 549 Abs. 2, 512 a ZPO nicht für anwendbar, wenn der Rechtsmittelkläger die internationale Unzuständigkeit des deutschen Gerichts rügt.

a) Die entgegengesetzte Rechtsprechung des Reichsgerichts und die ihr auch in der Begründung folgende bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs behandeln die internationale Zuständigkeit wie die örtliche, weil diese auch die internationale Zuständigkeit bestimme. Es ist zwar richtig, daß das deutsche Recht (in der Regel) die Voraussetzungen der internationalen Zuständigkeit mit den Voraussetzungen der örtlichen Zuständigkeit gleichsetzt, also die deutsche internationale Zuständigkeit nur bejaht, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist. Daraus ergibt sich aber nicht die inhaltliche und funktionelle Gleichheit von internationaler Zuständigkeit und örtlicher

Zuständigkeit, und deshalb auch nichts für die Frage, inwieweit Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, die außerhalb des Titels "Gerichtsstand" für die örtliche Zuständigkeit gelten, auch auf die internationale Zuständigkeit anwendbar sind. Das ist vielmehr nach Sinn und Zweck dieser einzelnen Bestimmung (hier: der §§ 512 a, 549 Abs. 2 ZPO) unter Berücksichtigung von Bedeutung und prozessualer Funktion der örtlichen Zuständigkeit einerseits und der internationalen Zuständigkeit andererseits zu entscheiden.

b) Die §§ 549 Abs. 2 und 512 a ZPO sind durch die Zivilprozeßnovellen von 1905 und 1924 eingeführt worden, um die oberen Gerichte von Streitigkeiten untergeordneter Bedeutung zu entlasten und das Verfahren zu beschleunigen. Dabei wurde zu Recht der Streit über die örtliche Zuständigkeit in den höheren Instanzen, wenn das untere Gericht seine Zuständigkeit bejaht hatte, als ein solcher Streit von untergeordneter Bedeutung angesehen. Das allgemeine Justizinteresse wird durch einen Streit über die örtliche Zuständigkeit nicht betroffen, das Parteiinteresse nur insoweit, als die beklagte Partei daran interessiert sein kann, in ihrem durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmten allgemeinen Gerichtsstand, und nicht in einem vom Kläger angenommenen besonderen Gerichtsstand, verklagt zu werden. Auch das ist bei der zu unterstellenden Gleichwertigkeit der erstinstanzlichen deutschen Gerichte im wesentlichen nicht mehr als ein Bequemlichkeitsinteresse.

Ganz anders wird das Parteiinteresse berührt, wenn der Beklagte - wovon bei Streitigkeiten über die internationale Zuständigkeit als Regelfall auszugehen ist - Ausländer ist und nicht die örtliche, sondern die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts bestreitet. Die beklagte Partei hat dann an einer Entscheidung durch ihr Heimatgericht das

natürliche Interesse jedes Staatsangehörigen, daß sein Staat, dessen Organisation und Funktionsweise er kennt, dessen Sprache er spricht und dem er auf mannigfache Weise verbunden ist, auch seiner Rechtssache sich annimmt, und nicht ein fremder Staat. Das Gewicht dieses Interesses ist mit dem Interesse eines Beklagten, der seine Rechtssache statt von dem einen von einem anderen gleichgeordneten Gericht seines Heimatstaates entschieden wissen will, nicht zu vergleichen. Es kommt hinzu, daß die internationale Zuständigkeit - anders als die örtliche - auch über das Verfahrensrecht entscheidet, nach dem der Rechtsstreit abgewickelt wird. Denn nur das deutsche Gericht wendet deutsches Prozeßrecht, das ausländische Gericht aber sein eigenes Verfahrensrecht an. Darüber hinaus hängt von der internationalen Zuständigkeit nicht selten auch ab, nach welchem materiellen Recht die Rechtssache entschieden wird. Demgemäß kann die Entscheidung über die internationale Zuständigkeit - im Gegensatz zur Entscheidung über die örtliche - schon die sachliche Entscheidung des Prozesses vorwegnehmen.

Entsprechendes gilt von dem allgemeinen Justizinteresse. Ein staatliches Interesse ist nicht im Spiel, wenn die Parteien darüber streiten, ob ein Rechtsstreit vom Landgericht A oder vom Landgericht B zu entscheiden ist; es wird aber durchaus berührt, wenn infrage steht, ob eine Rechtssache mit Auslandsbeziehungen überhaupt von einem deutschen Gericht oder von einem ausländischen entschieden werden soll. Es handelt sich dann darum, wieweit die deutschen Gerichte in Rechtssachen mit Auslandsbeziehungen eine Entscheidungsbe-  
fugnis in Anspruch nehmen. Dies ist von nicht geringerem allgemeinen Interesse als die Entscheidung über die Grenzen der deutschen Gerichtsbarkeit im engeren Sinne, also etwa in Fällen der Exemption. Bei aller sonstigen Verschiedenheit hat die internationale Zuständigkeit mit der Gerichtsbarkeit

gemeinsam, daß auch sie die Grenzen absteckt, innerhalb derer deutsche Gerichte eine Entscheidungsbefugnis in Anspruch nehmen. Auch das Reichsgericht hat zutreffend angenommen (RGZ 157, 389, 392), daß bei Streit über die Gerichtsbarkeit im engeren Sinne die §§ 512 a, 549 Abs. 2 ZPO nicht anzuwenden sind; es ist nach Auffassung des Senats unabweisbar, das gleiche für den Streit über die internationale Zuständigkeit zu tun. Die entgegenstehende bisherige Rechtsprechung behandelt, ohne von Gesetz dagegen genötigt zu sein, wesentlich Verschiedenes (örtliche Zuständigkeit und internationale Zuständigkeit) gleich, und wesentlich Gleiches (internationale Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit) verschieden.

c) Ferner diskriminiert die bisherige Rechtsprechung ohne sachlichen Grund die ausländische internationale Zuständigkeit. Das Urteil eines ausländischen Gerichts wird in Deutschland nur anerkannt und kann dort nur vollstreckt werden, wenn das ausländische Gericht auch nach dem deutschen Recht zuständig war, also die deutsche internationale Zuständigkeit beachtet hat (§§ 328 Abs. 1 Nr. 1, 723 Abs. 2 ZPO). Dagegen sieht dasselbe Recht - folgt man der bisherigen Rechtsprechung - die unter Verletzung deutschen Rechts erfolgte Nichtbeachtung der internationalen Zuständigkeit eines anderen Staates als so wenig bedeutsam an, daß es eine solche Rechtsverletzung jeder Nachprüfung durch die oberen Instanzen entzieht.

d) Schließlich ist es auch von der zu beurteilenden Rechtsmaterie her nicht angebracht, bei Verneinung der ausländischen internationalen Zuständigkeit durch das untere Gericht jede Nachprüfung durch die oberen Instanzen auszuschließen. Zwar steht in diesen Fällen in der Regel, wie bei einem Streit über die örtliche Zuständigkeit, nur in Frage, ob das untere Gericht die Voraussetzungen einer Bestimmung der Zivilprozeßordnung über den Gerichtsstand zu Unrecht bejaht hat. Diese Frage ist jedoch, wenn die Parteien über die

internationale Zuständigkeit streiten, durchweg verwickelter und deshalb schwieriger zu beantworten, als wenn nur über die innerdeutsche örtliche Zuständigkeit gestritten wird. Dies zeigt auch der hier zu entscheidende Fall. Das Landgericht hat die deutsche internationale Zuständigkeit bejaht, weil die bulgarische Handelsvertretung in Frankfurt, also eine staatliche Dienststelle mit problematischem Status, als gewerbliche Niederlassung des beklagten Unternehmens im Sinne des § 21 ZPO anzusehen sei. Solche und ähnliche Rechtsfragen von einem Amtsgericht oder Landgericht abschließend entscheiden zu lassen, wird der Eigenart und dem Gewicht dieser Fragen nicht gerecht.

Dr. Haidinger

Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Mormann